

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 8 (1861)

4 (22.1.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523235)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1861. Dienstag, 22. Januar. No. 4.

Bekanntmachungen.

1) Bei der Veranlagung der Classensteuer sollen solche Schulden berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind und auf die Verhältnisse des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben und bei der Einschätzung zur classificirten Einkommensteuer sollen die Zinsen von verzinlichen Schulden in Abzug gebracht werden. Sämmtliche mit Schulden belastete Steuerpflichtige werden deßhalb aufgefordert, für die gegenwärtig in der hiesigen Gemeinde erfolgende anderweitige Einschätzung die dieserhalb erforderliche Mittheilungen für den Schätzungsausschuß auf dem Rathhause bei dem Actuar Meckelburg bis zum 1. Februar d. J. schriftlich einzureichen, indem sonst auf die Schulden nur insoweit Rücksicht genommen werden wird, als solche dem Schätzungsausschuß ohnedies in zuverlässiger Weise bekannt sind. Die Schulden sind unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, des Datums der Schuldurkunden und des Zinsfußes, durch Vorlegung der Zinsquittungen oder auf andere Art nachzuweisen. Hinsichtlich der im Jahre 1859 bereits nachgewiesenen Schulden haben die Schuldner, falls sie dessen fernere Berücksichtigung wünschen, hiervon Anzeige zu machen, bezw. die inzwischen etwa erfolgten Veränderungen anzuzeigen und nachzuweisen.

Oldenburg 1861 Januar 12.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde
Oldenburg.

Wö b l e n.

- 2) Die Hundesteuer beträgt für das Jahr 1861:
1. in der Stadt Oldenburg für einen Hund 1¹/₂ Thlr., für den zweiten 3 Thlr. und für jeden ferneren Hund 1¹/₂ Thlr. mehr.
 2. im Stadtgebiet für einen Hund 10 gr., für jeden ferneren Hund aber eben so viel wie in der Stadt.

Die Abgabe ist vor dem 1. März d. J. an den Stadtkämmerer zu entrichten.

Die Besitzer von Hunden werden aufgefordert, den Rottmeistern, im Stadtgebiet den Bezirksvorstehern, ihre Hunde vor dem 1. Febr. d. J. anzumelden, zur Vermeidung der im §. 7 des Gesetzes vom 27. April 1853 angedrohten Strafen.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß von der Anschaffung eines Hundes im Laufe des Jahres innerhalb 4 Wochen, eintretenden Falls unter Vorlegung der Quittung über die bisher bezahlte Abgabe, Anzeige zu machen ist, indem für jeden im Laufe des Jahres angeschafften Hund die volle Abgabe entrichtet werden muß, sofern nicht der Nachweis über die bereits, wenn auch in einer andern Gemeinde, geschehene Bezahlung der Abgabe für diesen Hund geliefert wird. (Janr. 21.)

3) Der Barbier Friedrich Wilhelm Galberla hieselbst ist als Gesindemäkler für die Stadtgemeinde Oldenburg bestellt.

(Janr. 17.)

4) Gefunden: 1 Paar Handschuhe, 1 Uhrschlüssel, 1 Brille mit Futteral, 1 Perpendikel, 1 Hausschlüssel, 1 schwarzer Schleier.

Die Baupolizeiordnung

wird am 1. Juni d. J. 3 Jahre in Wirksamkeit bestanden haben. Es werden bis zu diesem Zeitpunkte also alle diejenigen Anlagen und Einrichtungen zu beseitigen sein, welche freilich vor Publication des Statuts vorhanden gewesen sind, indessen durch das letztere als vorschriftswidrig bezeichnet werden und zu deren Beseitigung eine dreijährige Frist festgesetzt ist. Dahin gehören zunächst die nach der Straße hinaus ausschlagenden Thüren und Thorwerke, indem es im Art. 15 des Statuts heißt:

„Die gegenwärtig vorhandenen, nach der Straße hinaus ausschlagenden Thüren und Thorwerke sollen, falls von den Besitzern nicht der rechtliche Erwerb eines Rechts dazu nachgewiesen werden kann, sofern sie nicht schon 10 Jahre vorhanden gewesen, sofort, sonst spätestens innerhalb 3 Jahren abgeschafft werden.“

Ferner sind bis dahin die am Wasser (namentlich also an der Haaren) befindlichen Abtritte zu entfernen. Denn der einschlagende Artikel 36 des Statuts lautet:

„Abtritte, Viehställe, Fabrikanlagen, aus denen schmutzige Abfälle entfernt werden, dürfen am Wasser oder in der Nähe desselben niemals so angelegt werden, daß Koth oder schmutzige Flüssigkeit in das Wasser geführt wird.

Die am Wasser gegenwärtig vorhandenen Abtritte müssen innerhalb 3 Jahren weggeschafft werden.“

Statistisches aus dem Jahre 1860.

(Fortsetzung.)

3) Zwangspässe sind 5 ausgefertigt gegen 7 im Jahre 1859.

4) Ausweisungen. Im Jahre 1860 sind 24 Mitglieder anderer Oldenburgischen Gemeinden ausgewiesen.

5) Am Schlusse des Jahres 1860 wohnten im Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg selbständig (d. h. nicht als Dienstboten, Handwerksgefelln, Geschäftsgehülfn u.) 375 Ausländer zum Theil mit Familie, gegen 409 des Jahres 1859, und 591 Mitglieder anderer Oldenburgischen Gemeinden, gleichfalls zum Theil mit Familie.

6) Im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sind im Jahre 1860 außer den vom Jahre 1859 im Hospital verbliebenen 54 Kranken im Ganzen 835 Kranke verpflegt, nämlich: 378 Militärpersonen (3 vom Brigadestab, 82 vom ersten, 78 vom zweiten, 87 vom dritten Infanterie-Bataillon, 75 vom Artillerie-Corps, 52 vom Reiterregiment und 1 vom Landdragoner-Corps, und zwar 1 Offizier, 2 Feldwebel, 5 Sergeanten, 18 Unteroffiziere, 18 Spielleute, 206 Soldaten, 71 Kanoniere, 50 Reiter, 6 Reitknechte, 1 Landdragoner) und 457 Personen bürgerlichen Standes (320 männlichen und 137 weiblichen Geschlechts), davon 5 auf Kosten der Großherzoglichen Hofkasse, 20 auf Kosten des General-Armenfonds, 93 auf Kosten der Armenkassen, 79 auf Kosten der Gesellenkrankenkasse zünftiger Gewerbe, 45 auf Kosten der Gesellenkrankenkasse nicht zünftiger Gewerbe, 1 auf Kosten einer auswärtigen Gesellenkrankenkasse, 99 auf Kosten der Dienstbotenkrankenkasse, 10 auf Kosten der Dienstherrschaften, 1 auf Kosten des Großherzoglichen Amtes Oldenburg und 104 auf eigene Kosten.

Von den am Ende des Jahres 1859 im Hospital verbliebenen 54 und im Jahre 1860 aufgenommenen 835 Kranken sind 791 entlassen, 38 gestorben und 60 am Ende des Jahres im Hospital geblieben. Die Zahl der Verpflegungstage ist 18,019, davon fallen auf das Militär 6597, auf Kranke bürgerlichen Standes männlichen Geschlechts 6324 und weiblichen Geschlechts 5098. Ferner fallen auf die einzelnen Monate: auf Januar 1623, Februar 1637, März 1739, April 1479, Mai 1473, Juni 1526, Juli 1560, August 1304, September 1237, October 1306, November 1394, December 1761. Das Hauspersonal bestand im Monat Mai aus 8, in den übrigen Monaten aus 7 Personen.

7) Im Jahre 1860 wurden gearbeitet:

in der städtischen Volksschule
genäht: 92 Mannshemde, 35 Frauenhemde, 16 Kinder-

hemde, 7 Vorhemde, 24 Spinnschürzen, 12 Wollbeutel, 17 Taschentücher, 5 Tischtücher, 23 Handtücher, 12 Namentücher, 5 Kleider Röcke, 1 Kissenzug, 1 Serviette.

Gestopft und geflickt: 57 Handtücher, 7 Tischtücher, 1 Serviette, 8 Taschentücher, 8 Hemden, 20 Spinnschürzen, 10 Drellstopfe.

Gestrickt: 160 Paar Strümpfe, 33 Paar angestrickt, 8 Jacken, 2 Paar Ärmel, 5 Röcke.

Gespunnen: 20 $\frac{3}{4}$ Pfd. Flachs und Heede, aus denen 74 Stück Garn gewonnen wurden, 44 Pfd. Wolle.

In der Heiligen-Geist-Schule:

Genäht: 28 Mannshemde, 21 Frauenhemde, 33 Kinderhemde, 10 Betttücher, 20 Kissenbühren, 36 Handtücher, 38 Taschentücher, 5 Wischtücher, 1 Tischtuch, 2 Servietten, 4 Paar Ärmel, 2 Beinkleider, 7 Schürzen und 4 Mützen.

Geflickt und gestopft: 6 Hemde, 37 Paar Strümpfe, 32 Drellstopfe, 34 gewöhnliche Stopfe.

Gestrickt: 156 Paar Strümpfe, von denen 38 Paar angestrickt, 6 Paar Socken, 6 Paar Pulswärmer, 2 Paar Handschuhe, 1 Paar Strumpfbänder, 10 Paar Strümpfe Hacken eingestrickt, 2 Nachtmützen, 1 Paar Hosenträger, 2 Röcke, 2 Unterjacken, 1 Shawl.

Zur Notiz.

Bei der durch den lange anhaltenden Frost veranlaßten Ansammlung von Schmutz auf den Straßen hat der Magistrat es für nöthig erachtet, anzuordnen, daß die laufende Woche hindurch die Straßen an jedem Tage gereinigt werden. Das Nähere wird durch die Rottmeister angefangt.

Gemeinderath und Stadtrath.

Sizung am Freitag den 25. d. M., Abends 6 Uhr.

Gegenstand:

- Geldbelegungen;
- Nachbewilligung zum Voranschlag;
- Ansetzung neuer Häuser zu Servicegeld.
- Veränderungen am Jordan.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.